Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis trifft gemäß § 20 Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) für den Alb-Donau-Kreis folgende

## Allgemeinverfügung

- 1. Es wird festgestellt, dass für den Alb-Donau-Kreis die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit dem 26. März 2021 und damit seit drei Tagen in Folge überschritten ist, § 20 Abs. 5 CoronaVO.
- 2. Diese Feststellung wird am 29. März 2021 auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.

## Hinweis

- Die Regelungen des § 20 Abs. 5 CoronaVO gelten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung und somit ab 31. März 2021.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn das Landratsamt Alb-Donau-Kreis für den Alb-Donau-Kreis eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht.
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

## Begründung

Im Alb-Donau-Kreis liegt die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner in den letzten drei Tagen bei folgenden Werten:

26. März 2021: 111,6 27. März 2021: 116,7 28. März 2021: 127,9

Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Landesgesundheitsamts zum Inzidenzwert entsprechend der täglichen Lageberichte. Damit liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 CoronaVO vor.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 20 Abs. 7 CoronaVO keine andere Beurteilung, wonach bei der Bewertung der Inzidenzwerte die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtig werden kann. Im Alb-Donau-Kreis ist von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen. Ein diffuses Infektionsgeschehen ist anzunehmen, wenn es sich um eine flächendeckende Ausbreitung des Virus im gesamten Stadtoder Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt. Dies bedeutet, dass kein räumlich abgrenzbares und kein auf eine Personengruppe eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt. Von einem nichtdiffusen Infektionsgeschehen kann im Regelfall nicht ausgegangen werden, wenn mehrere abgrenzbare Ausbruchsgeschehen im Kreis vorliegen. Im Alb-Donau-Kreis sind die überwiegende Anzahl an Neuinfektionen keinem speziellen Ausbruch zu zuordnen, sondern spielen sich in einem nicht zuordenbaren Bereich ab.

Die Rechtswirkungen treten nach § 20 Abs. 7 CoronaVO bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Als Werktag im Sinne dieser Norm gelten die Tage Montag bis Samstag, sofern diese keine gesetzlichen Feiertage sind.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, erhoben werden.

Ulm, den 29. März 2021

Heiner Scheffold

Landrat

Dieses Dokument wurde am 29. März 2021 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.